

Platz- und Flugordnung Modellsportgemeinschaft Gerolzhofen e.V.

Grundsätzlich gilt die Aufstiegserlaubnis Nr. 25.1 – 3742.7.UFR, vom 31.05.2006.

Der Flugplatz darf nur von Mitgliedern der Modellsportgemeinschaft Gerolzhofen e.V. benutzt werden. Tages-/ Zeitmitgliedschaften sind unter den Voraussetzungen der Aufstiegserlaubnis möglich.

Der Aufenthalt von Personen und das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den in der Aufstiegserlaubnis Nr. 25.1- 3742.7.UFR, Anlage 2 gekennzeichneten Flächen zulässig. Flugraum ist ausschließlich der im Lageplan, Anlage 2 der Aufstiegserlaubnis gekennzeichnete Bereich

Jeder Pilot muss eine gültige Haftpflichtversicherung gemäß den Bestimmungen des §103 Abs. 3 Luftverkehrs- Zulassungs- Ordnung nachweisen können. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den fernmelderechtlichen Vorschriften entsprechen. Die in der Aufstiegserlaubnis genannten gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Jeder Pilot hat sich so zu verhalten, daß die Öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen nicht gefährdet werden, sowie der Flugbetrieb in keiner Weise gestört wird.

Es dürfen Modelle bis max. 25 kg Gesamtmasse betrieben werden. Es dürfen max. **fünf** Modelle mit Kolbenverbrennungsmotor die einen Schallpegel von 76dB(A)/25m nicht überschreiten, **oder** max. **ein** Modell mit Turbinenantrieb das den Schallpegel von 90dB(A)/25m nicht überschreitet, **oder** max. **ein** Modell mit Kolbenverbrennungsmotor das den Schallpegel von 82dB(A)/25m nicht überschreitet, gleichzeitig betrieben werden.

Von Montag bis einschließlich Freitag, außer Feiertage, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr, dürfen max. **zwei** Modelle mit Kolbenverbrennungsmotor die einen Schallpegel von 76dB(A)/25m nicht überschreiten, **oder** max. **ein** Modell mit Turbinenantrieb das den Schallpegel von 90dB(A)/25m nicht überschreitet, gleichzeitig betrieben werden.

Für Modelle mit Kolbenverbrennungsmotor / Turbinenantrieb ist ein Lärmpass zu führen, und den gem. der Aufstiegserlaubnis autorisierten Personen auf Verlangen vorzulegen. Die Erstellung des Lärmpasses hat gem. den Angaben der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) vom 01.07.2003 sowie Lit. A Ziff. IV Nr. 13 der Genehmigung zu erfolgen. Flugmodelle mit intermittierenden Strahltriebwerken (Pulsotriebwerk, Schubrohr, Schmidt-Argus- Rohr) oder Staustrahltriebwerken (Ram- Jet) dürfen grundsätzlich nicht betrieben werden !

Das Hausrecht auf dem Modellflugplatz sowie an den dazugehörigen Einrichtungen übt allgemein der geschäftsführende

1. Vorstand aus.

Es liegt in seinem Ermessen den Flugbetrieb zu beschränken, einzustellen, oder Einzelflugverbot zu erteilen. Diese Maßnahmen sind zumindest nach Aufforderung zu begründen. Den Anordnungen ist absolut Folge zu leisten.

Bei Abwesenheit wird der 1.Vorstand durch die weiteren Vorstandsmitglieder entsprechend der Reihenfolge vollrechtlich vertreten.

Während des Flugbetriebs vertreten die dienstführenden Flugleiter den Vorstand und haben somit volle Weisungsbefugnis neben dem Vorstand.

Den Anweisungen der Flugleiter ist unbedingt Folge zu leisten.

Bei mehr als zwei zielgerichtet auf dem Platz anwesenden Personen, wobei es sich um die Modellpiloten, deren Angehörige und sonstige Personen, die zum Gelände gekommen sind, um sich nicht nur kurzzeitig dort aufzuhalten handelt, wird das zuerst angekommene, sachkundige Mitglied Flugleiter. Er **kann** von einem anderen sachkundigen Mitglied vertreten werden. Beide tragen sich ins Flugbuch mit Uhrzeit ein. Verlässt einer den Platz vorzeitig, ernennt er einen Vertreter.

Der Flugleiter hat u.a. dafür zu sorgen, dass sich jeder am Flugbetrieb teilnehmender Pilot ordnungsgemäß in das Flugbuch mit Angabe des Namens, der Frequenz, Modellbezeichnung, Unterschrift und der Flugzeiten einträgt. Ultraleicht-Piloten müssen darüber hinaus noch Wetter, Muster und Kennzeichen vermerken.

Bei motorbetriebenen Modellen und Ultraleicht-Flugzeugen sind jeweils die genaue Start- und Landezeit

einzutragen. Bei Modellen ohne Motor genügt neben der o.g. Eintragung die Zeitangabe der Aufnahme und Beendigung der Teilnahme am Flugbetrieb.

Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und gegebenenfalls ordnend einzugreifen.
Der Flugleiter hat besondere Vorkommnisse im Flugbuch einzutragen und ausgesprochene Flugverbote festzuhalten sowie dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Vor Inbetriebnahme der Fernsteuerung muss sich jeder Pilot in das Flugbuch eintragen und seine Frequenz auf der Frequenztafel belegen. Bei Mehrfachbelegungen müssen sich die Piloten absprechen.
(ordentliche Mitglieder haben Vorrang vor Tages- / Zeitmitgliedschaften)
Die Sender sind während des Betriebes mit einer farbigen Kennzeichnung (Frequenzfahne) zu versehen, auf der der Kanal deutlich lesbar dargestellt ist.
Die Verantwortung für die jeweilig freie Frequenz liegt allein beim sich eintragenden Piloten.

Start und Landebahn müssen bei Flugbetrieb stets frei sein von Personen, festen oder beweglichen Hindernissen.

Im Start- und Landegelände dürfen sich bei Flugbetrieb nur steuernde Piloten und gegebenenfalls notwendige Helfer aufhalten. Sind gleichzeitig mehrere Modellflugzeuge im Luftraum, so müssen die Piloten eine Gruppe bilden, um sich so durch Sprechen deutlich verständigen zu können.

Bei Ultraleichtflugbetrieb gilt in Abstimmung mit dem Luftamt Nordbayern folgende Regelung:
Bei Landungen eines Ultraleicht-Flugzeuges, sowohl aus Richtung Westen wie aus Richtung Osten, müssen alle Flugmodelle gelandet und von der Start/Landebahn entfernt sein. Alle Modelle sowie Personen müssen sich während der Landung eines Ultraleicht-Flugzeuges hinter dem Schutzzaun befinden.
Bei Starts mit Ultraleicht-Flugzeugen darf sich kein Flugmodell in der Luft befinden, auch bei diesem Vorgang, müssen sich alle Modelle sowie Personen hinter dem Schutzzaun befinden.
Der Ultraleicht Pilot hat grundsätzlich von Süden / Westen in die Platzrunde einzufliegen, und sich im südwestlichen Teil außerhalb des für Modellflug ausgewiesenen Flugraumes aufzuhalten, bis sichergestellt ist, dass sich weder Modelle noch Personen auf der Start/Landebahn bzw. im Luftraum befinden. Erst wenn diese Bedingungen erfüllt sind, wird dem Ultraleicht Piloten durch die Klapptafel grün angezeigt, und somit die Landeerlaubnis erteilt.

Grundsätzlich darf Flugbetrieb nur dann durchgeführt werden, wenn außer dem Piloten eine weitere Person anwesend ist, die in Notfällen erste Hilfe leisten, sowie weitere Hilfsmaßnahmen einleiten kann.
Piloten und Hilfspersonen müssen nachweislich an einem 1.Hilfe-Kurs gemäß §8 der Straßenverkehrszulassungsordnung erfolgreich teilgenommen haben.
Unfälle mit Personen- oder Sachschäden sind unverzüglich dem Flugleiter bzw. der Vorstandschaft zu melden.

Betriebsbereite Modelle sind grundsätzlich im Piloten-Sicherheitsraum mit Front zur Mitte abzustellen.

Der Flugbetrieb ist unter genauer Beachtung der Festsetzungen und Auflagen der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, durchzuführen.

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Luftrechts (z.B. LuftVG, LuftVO, LuftVZO, LuftPersV) und andere Rechtsvorschriften (z.B. Gesetz über Fernmeldeanlagen) sowie insbesondere die LVL sind zu beachten.

Eine gleichzeitige Benutzung verschiedener Start- und Landebahnen ist nicht zulässig.

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Platz- und Flugordnung zieht sofortiges, zeitlich beschränktes Flugverbot nach sich.

Neben dem Vorstand ist auch jeder Flugleiter, insbesondere der diensttuende, ermächtigt:
- Flugverbot für den Rest des Tages auszusprechen.
- den Piloten oder sonstige Personen vom Platz zu verweisen.

Darüber hinaus kann bei Verstößen gegen diese Platz- und Flugordnung oder sonstige Anordnungen der Vorstand ohne besondere Anhörung dem Piloten ein zeitlich begrenztes Flugverbot bis zu 4 Wochen erteilen.

Ein darüber hinaus gehendes Flugverbot bis zu 12 Monate muß vom Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Weitergehende disziplinarische Maßnahmen trifft die ordentliche Mitgliederversammlung.

Flugzeiten:

Täglich 30 Minuten nach Sonnenaufgang bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang

Jedoch mit Verbrennungsmotoren innerhalb dieses Zeitrahmens nur von täglich 08:00 bis 22:00 Uhr

Bei einem Unfall oder Notfall ist folgendes zu beachten: Ersthilfeausrüstung befindet sich in der Schutzhütte und den Fahrzeugen der Modellflieger. Notruf über Münzfernsprecher in der Schutzhütte oder über Handy.

| | | |
|-----------------------|---|------------|
| Notrufnummern: | Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt | 112 |
| | Polizei | 110 |

Jedes, am aktiven Flugbetrieb teilnehmende Mitglied der Modellsportgemeinschaft Gerolzhofen e.V., erkennt die mit dieser Flugordnung getroffenen Regelungen, sowie die vom Luftamt Nordbayern erlassene Aufstiegserlaubnis an und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

(die Unterschriftenliste, diese Platz- und Flugordnung, sowie die Erlaubnisbescheide des Luftamt Nordbayern und der Auszug

aus der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) sind zur Einsicht in Kopie in der Schutzhütte hinterlegt.)

Nürnberg, 03.03.2015

Modellsportgemeinschaft Gerolzhofen e.V.

W.Riedel (1.Vorstand)